Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Pösing

- Kostensatzung -

Die Gemeinde Pösing erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung folgende mit folgende Schreiben des Landratsamtes Cham vom 12.09.1988 Nr. 202-028/ genehmigte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde <u>Pösing</u> erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

3

es

Auf die Erhebung von Kosten, kann soweit sie im Einzelfall unbillig wäre, unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes in folgenden Fällen des KommKVz ganz oder teilweise verzichtet werden:

Tarifgruppe 00 Tarif Nr. 001 Beglaubigungen 002 Bescheinigungen Einsicht in Akten und amtl. Bücher 003 005 Zweitschriften 006 Niederschriften Genehmigung zur Führung gemeindl. Wappen 020 Tarifund Fahnen gruppe 02

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pösing, den 15.09.1988

Wolf

Bürgermeister



Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	4 bis 500
	001	Beglaubigungen¹):	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen²) Urkunden	1 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 4 DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 4 DM.
			Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 4 DM ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung über steuer- lich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 31. 10. 1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20. 10. 1981, MABI S. 640)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	4 bis 100
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1 je Akt oder Buch, mindestens 3 DM
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	
	004	Fristverlängerungen:	
		 Verlängerungeri einer Frist, deren Ablauf ei- nen neuen Antrag auf Erteilung einer gebüh- renpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr mindestens 4 DM
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	4 bis 50

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 - 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 4 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 4 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 4 DM.
	006	Niederschriften:	5 bis 50 für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung	5 bis 1500
,		Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsver- fahren	
		 Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwal- tungsakt verbunden ist, durch den die Hand- lung, Duldung oder Unterlassung aufgege- ben wird 	20 bis 100
		 Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornah- me (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 	40 bis 2000
		Pfändungsbeschluß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)
		 Entscheidung über unzulässige oder unbe- gründete Einwendungen gegen die Vollstrek- kung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 	
		4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO mindestens 10 DM
		4.1 sonst	10 bis 200
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen³)	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge*)	3 bis 20

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ^s)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	10 bis 1000
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung ^a)	10 bis 500
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV),	
		 a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	5 bis 300
	122	Nachschau (§ 8 FBV)	
		 a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden 	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		 b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche M\u00e4n- gel festgestellt wurden 	5 bis 300
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	10 bis 600
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) bzw. des Baugesetzbuches (BauGB)')	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 Abs. 4 Satz 1 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 a BBauG – § 28 Abs. 3 BauGB –)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB -)	3 bis 20
	613	Gebote nach §§ 39 b bis 39 e BBauG (§§ 176 bis 179 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
52		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Satz 3 WoAufG)	4 bis 500
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindli- chen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	5 bis 100
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	4 bis 500
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	40 bis 2000
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
87		Straßenreinigungs- und sicherungsverord- nung ^s)	
	670 -	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten³)	4 bis 300
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰)	4 bis 100
7 .		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförde- rung	
70		Allgemeine Amtshandlungen'')	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benut- zungszwang	4 bis 300
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	4 bis 1000
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung riach Tarif-Nr. 70112)	4 bis 500
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	4 bis 500

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	4 bis 100
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung ¹²)	4 bis 100
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	4 bis 750
	[*] 751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	4 bis 150
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anla- gen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	4 bis 150
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverord- nung	4 bis 500
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindever- ordnung	4 bis 500
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen	
		(einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹³)	4 bis 150
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre¹¹)	4 bis 100
		- , , ,	